Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 31 (1934)

Heft: 11

Artikel: Rückwanderung in die Schweiz [Fortsetzung und Schluss]

Autor: Stahel, Marie-Ruth

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837131

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Armenpfleger

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Ronferenz. Beilage zum "Schweizerischen Jentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung".

Redaftion:

Berlag und Expedition:

Pfarrer 21. Wild, Jürich 2.

Urt. Inftitut Orell Sugli, Jurich.

"Der Armenpsieger" erscheint monatlich. Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 6.—, für Postabonnenten Fr. 6.20. Insertionspreis pro Nonpareille-Zeile 20 Rp.

31. Jahrgang

I. Movember 1934.

Mr. II

Der Nachdrud unferer Originalartitel ift nur unter Quellenangabe geftattet.

Rüdwanderung in die Schweiz.

Dargestellt an einzelnen Fällen aus den Kantonen Zürich, Bern und Genf von Marie=Ruth Stahel.

(Auszug aus der Diplomarbeit für die Soziale Frauenschule Genf.)
(Schluß)

Rüdwanderung und ihre Folgen.

Obschon es nicht möglich ist, aus den Erhebungen über 80 Einzelfälle bestimmte Schlüsse zu ziehen, so dürften doch die nachfolgenden Aufstellungen etwas Licht auf das Problem der Rückwanderung werfen.

Zahlenmäßig verteilen sich diese Fälle auf die verschiedenen Auswanderungsländer wie folgt:

Nach einem Aufenthalt im Ausland

von durch= schnittlich	find zurüď= gefehrt aus	Zahl der Familien	Zahl der Personen
28,5 Jahren	Deutschland	34	207
40,5 "	Rußland	10	45
26,9 "	Italien	10	40
16,8 "	Frankreich	10	38
39 "	Österreich	1	3
30 "	Ungarn	2	5
6 "	Tschechoslowatei	1	2
5 "	Türkei	1	5
14 "	England	1	1
4 "	Belgien	1	3
7,5 ,,	Südamerika	4	15
8 "	Canada	2	5
14 "	China	2	11
11 "	Sumatra	1	3

Daß die Rückwanderung aus Deutschland weitaus am stärksten ist, bestätigten die Berichte der verschiedenen Fürsorgestellen und Arbeitsämter der deutschen Schweiz. Es ist auch begreislich, daß von der Arise betroffene Menschen in Deutschsland sich leichter zur Rückreise in die angrenzende Schweiz entschließen, als Schweizer in Übersee, die erst die weite, teure Fahrt bestreiten müssen. Auch die bedeutend größere Veränderung der Lebensbedingungen fällt hier ins Gewicht. In Deutschland machte sich zudem der Druck der Sitlerregierung auf die Fremden schon nach wenigen Wochen durch eine vermehrte Rückwanderung von Schweizern bemerkbar und hat seither nur zugenommen.

Statistik über 70 Fälle aus verschiedenen Ländern und 10 Rußland= schweizerfälle.

ichweizerfälle.	Verschiedene Länder	Rußland
Im Ausland geborene Schweizer	20	6
Ledig ausgewanderte Schweizer		3
Mit Familie ausgewanderte Schweizer .		
Mit Ausländern verheiratet		9
Im Ausland wurden unterstütt:		,
Vom Bund	8	1
von der Heimatgemeinde		_
von privater Fürsorge aus der Schweiz		
von Privaten		
von deutschen Wohlfahrtsämtern		-
Arbeitslosenversicherung bezogen:		
in Deutschland	4	_
in Frankreich		
Gründe der Heimkehr:	-	
Arbeitslosigkeit oder ungenügender Verdier	เ _เ น็ . 53	4
Ausgewiesen wegen fehlender Arbeitsbewillig	The state of the s	$\overset{1}{2}$
Rrankheit; Tod des Vaters		_
Erziehung der Kinder; Heimweh		-
Geflüchtet (aus Rußland und Frankreich u		
rend des Krieges)		3
<u> </u>		•
Art der Rückwanderung: Freiwillige Rückwanderung	42	3
Heiminge Hudwanderung		7
Heimschaffung (aus Frankreich u. Deutschle		
		1
Vater erst allein zurückgekehrt		_
Ganze Familie zusammen zurückgekehrt.		7
An den Bürgerort zurückgekommen		$\overset{\cdot}{2}$
	10	2
Beruf der Rückwanderer: Landwirtschaft (Melker, Pächter, Knechte)	01	O
	a comme	6
Handelsangestellte und Kaufleute		1
Freie Berufe (Arzte, Ingenieure, Lehrer, Kü	•	9
ler)	7	3
Gewerbe (Elektriker, Zeichner, Spengler usw.	8 7	
Industriearbeiter	/	·
		_
Eigenes Geschäft	4	1

\mathfrak{A}	Berschiedene Länder	Rußland
Arbeitsmöglichkeiten:		
Anstellung fanden	. 28	2
Aushilfsarbeit, Beschäftigung bei Notstand)\$=	
arbeiten	. 24	2
Davon fanden gleich Arbeit		3
" " nach 1 Monat Arbeit		
", ", 2—3 Monaten Arbeit		-
" " " 5-6	. 6	
", ", 7—8 ", ", ", ", ", ", ", ", ", ", ", ", ",	. 2	-
" " 10—12 " " "	. 2	
16	. 1	
Arbeitslos blieben		4
Die Frau erhält die Familie oder trägt zu		
Unterhalte bei	. 11	2
Berufswechsel		$ar{2}$
Unterstügung nach erfolgter Rückwanderu		_
Reine Unterstützung bezogen		
		8
Vom Bund unterstützt		8
Von Kanton und Gemeinde unterstützt		1
Davon nur einmaliger Beitrag		$\frac{1}{2}$
Von andern Fürsorgestellen unterstüttt	55s	Z
Von Verwandten Hilfe bezogen	. 12	_
Einer Versicherung gingen durch die Rückwanderun	ng	
verlustig		1
Sprachschwierigkeiten hatten zu überwinden	. 11	7
Ausländische, in der Schweiz ungültige Beruf		·
		3
diplome		9
Es bereuten, ausgewandert zu sein		
Es bereuten, zurückgekommen zu sein	. 9	-

Auffallend ist im ersten Abschnitt dieser Statistik, wie viele der Rückwanderer mit Ausländerinnen verheiratet sind: 71%. Von den 10 Rußlandschweizern sind es sogar 9, einer mit einer in Rußland geborenen Deutschen, die andern alle mit Russinnen. Wie stark diese Tatsache die Anpassung der Rückwanderer an die neuen Verhältnisse erschwert, ist früher schon angedeutet worden. Denn es sind ja nicht nur die mangelnden Sprachkenntnisse, die behindernd wirken, es ist die verschiedene Mentalität, die ganz andere Lebenseinstellung, die hier mitspielen.

Auch die Tatsache, daß die Väter von 36% der Rückwandererfamilien schon im Ausland geboren sind, ist eine ungünstige Voraussekung für die Anpassung nach der Rückehr. Denn für alle diese Familien bedeutet die Rückwanderung Ausswanderung in ein fremdes Land mit allen dazu gehörigen Schwierigkeiten des Neusaufbaus einer Existenz.

Daß der Grund der Rückkehr in 71% der Fälle Arbeitslosigkeit ist, verwundert nicht. Doch gilt es zu bedenken, daß die Verdienstlosigkeit im fremden Lande schon einige Zeit gewährt hat, ja gewöhnlich so lange, dis die Ersparnisse nahezu erschöpft und auch die Reserven an Gesundheit angegriffen waren. Arbeitslosenversicherung im Ausland bezogen ja im ganzen nur 5 Personen. Eine erhebliche Anzahl der Familien wurde auch vor ihrer Heimkehr von den schweizerischen Behörden unters

stüht. Dies geschieht nur da, wo wirkliche Not herrscht. Also kann bei dieser ganzen Rategorie der Rückwanderer mit Sicherheit angenommen werden, daß sie ganz oder beinahe ohne Mittel in die alte Heimat zurückhehrten. Daß die durch politische Ereigenisse zur Flucht gezwungenen und die wegen Krankheit heimkehrenden Personen nicht in viel besserer Lage waren, braucht nicht betont zu werden.

Unter diesen Umständen ist es nicht erstaunlich, daß fast die Sälfte meiner Rückwanderer zur Seimkehr behördliche Silfe in Anspruch nahmen. Bei vielen bestand die Unterstühung nur in einem Zuschuß an die Umzugskosten und event. in einer einmaligen Beihilse bei der Niederlassung. Bei andern allerdings, wie aus den früher angeführten Fällen hervorgeht, geschah nicht nur die Übersiedelung auf Staatskosten, sondern die Familien sielen auch nachher noch lange dauernd der Fürsorge zur Last. In 66% der Fälle wurden Gemeinde und Kanton um Silse angegangen, und in 19% wurde ein Teil der Kosten vom Bunde getragen. Bon den 45 freiwilligen Rückwanderern bezogen 22 nachträglich im Inland Unterstützung von Behörden und 4 von Privaten. Immerhin ist es erfreulich sestzustellen, daß sich 30% der Familien ganz ohne Silse wieder zurecht sinden konnten.

Die ganze Unterstützungsfrage steht natürlich in engem Zusammenhang mit dem Arbeitsmarkt.

Eine weitere Schwierigkeit, die ich herausgreifen möchte, ist die Frage der Familientrennung. Es ergibt sich aus meinen Fragebogen, daß in 18 Fällen der Vater erst allein zurückgereist ist, um sich nach Verdienstmöglichkeiten umzusehen. Kann die Familie in Zeit einiger Monate nachkommen, so hat dies weiter keine große Bedeutung. Wenn sich die Trennung aber immer länger hinauszieht, so entstehen oft Konslikte, die recht schwerwiegende Folgen haben können. Und es kommt vor, wie in 5 meiner Fälle, daß Frau und Kinder, oder doch ein Teil der Kinder im Ausland bleiben und dort mit Hilfe von Freunden und Verwandten versuchen, ihr Fortkommen zu sinden, daß die Trennung also eine bleibende wird. Es darf hier aber betont werden, daß die schweizerischen Behörden das Nachkommen der Fasmilienangehörigen so viel als möglich erleichtern.

Aus der Statistif ist weiter ersichtlich, daß nur ein kleiner Teil der Rückwanderer in ihre Heimatgemeinde zurückfehrt, und zwar sind dies meist solche, die ganz auf Rosten des Bürgerortes heimgenommen und veranlagt wurden, sich, wenigstens für den Anfang, dort niederzulassen. Der Grund dafür ist darin zu suchen, daß fast alle Rückwanderer, die den kaufmännischen oder freien Berufen angehören, zur Auffindung einer Arbeitsgelegenheit an die Stadt gebunden sind, und daß auch Arbeiter, Hotelangestellte usw. dorthin ziehen, wo sich ihnen am ehesten eine Ver= dienstmöglichkeit zeigt. Ebenso spielt die großzügigere, durchwegs besser organisierte Fürsorge in der Stadt, die Möglichkeit, sich auch von privaten Institutionen helfen zu lassen, sicher in manchen Fällen eine ausschlaggebende Rolle. Diese Spekulation auf die städtische Fürsorge ist nun insofern falsch, als die Stadt nur eine Vermittlerin der Gemeindeunterstützung ist. Ihr Lebensindex steht aber beträchtlich höher als der einer Landgemeinde, und es hält deshalb immer schwer, für den in der Stadt lebenden Gemeindebürger eine angemessene Unterstützung erhältlich zu machen, da diese nach dem Lebensminimum im Dorfe berechnet wird. Wenn nun der Auslandschweizer immer von neuem fragen und bitten muß um die zum Unterhalt nötige Hilfe, so wird er leicht verbittert und jegliches Heimatgefühl in ihm erstirbt. Und gerade der Rückwanderer empfindet ein wenig Entgegenkommen und Verständ= nis mit großer Dankbarkeit. Dies ist mir aus manchem Fragebogen deutlich geworden.

Ich möchte hier nur ein Beispiel anführen:

Herr B., kaufmännischer Angestellter, ist mit seiner deutschen Frau und kleinen Tochter 1931 aus Italien zurückgekommen, wo er als Ausländer seine gute Korrespondentenstelle verloren hatte. Er läßt sich in Zürich nieder und hofft, dort am ehesten Arbeit zu finden. Aber, außer ein paar Stunden wöchentlich auf der Schreibstube für Stellenlose, ist kein Verdienst aufzutreiben. Zürich vermittelt die Unterstühung der Heimatgemeinde. Diese schickt von Zeit zu Zeit kleine Summen, die kaum zum Nötigsten reichen. Das Fürsorgeamt beschreibt der Gemeinde die Verhältnisse der Familie, die Frau ist krank, kann also nicht verdienen und erwartet zudem ihr zweites Kindlein. Man gibt ein Vild der Lebensbedingungen in Zürich. Es nütt nichts — für jeden Fünfliber muß von neuem geschrieben werden. Der Hausbesiher droht, die Familie auf die Straße zu stellen. Auf die dringende Frage um Gewährung der Miete bleibt die Gemeinde stumm. Schließlich streckt das Fürsorgeamt die Summe vor. Endlich gelingt es dem Manne doch, als Packer in einem Warenhaus unterzukommen und wengistens einen Teil des Unterhaltes seiner Familie zu bestreiten.

Anderseits, wenn der Rückwanderer an seinem Bürgerort wohnt, hat er vielsleicht in materieller Beziehung weniger Schwierigkeiten zu überwinden. Es kommt dann aber vor, daß er in so gänzlich veränderte Verhältnisse hineingerät, daß er sich troß viel guten Willens nicht eingewöhnen kann. Was in seinem früheren Leben Wert hatte, wird hier überhaupt nicht beachtet. Sitten, Sprache, alles ist ihm fremd, und im kleinen Rahmen des Dorflebens fühlt er sich als Außenstehender, als Heimatloser. Für solche Menschen ist es ganz sicher besser, man ermöglicht es ihnen, im weitern Gemeinschaftsseben der Stadt Kreise zu finden, mit denen sie irgendwelche Interessen verbinden.

Mir scheint zusammenfassend, daß die Frage der Heimatgemeinde und der Unterstützung durch dieselbe im Leben des Rückwanderers eine wesentliche Rolle spielt und daher vermehrter Beachtung wert wäre.

Noch auf einen weiteren Punkt in der Fürsorge für die Rückwanderer möchte ich hinweisen: Warum werden z. B. Leute, die aus armenrechtlichen Gründen heimsgeschafft werden, von der Polizei in Empfang genommen? Sie sind keine Versbrecher, tragen meist an ihrer Not so wenig Schuld wie die Arbeitslosen im Inland. Wie anders wäre das Zurückehren in die "Seimat", wenn an den großen Grenzsübergängen eine Fürsorgerin die Leute in Empfang nehmen würde. Ihre Aufgabe bestünde nicht nur darin, ihnen bei Paß und Zollschwierigkeiten beizustehen, sie zu verköstigen und bei der Weiterreise behilslich zu sein, sondern vor allem müßten ihr die Rückwanderer durch Konsulate und Fürsorgestellen vorher angemeldet werden, damit die Seimkehr fürsorgerisch vorbereitet, die zuständigen Stellen von dem Fall in Kenntnis gesett werden könnten. Auf diese Art wäre dem Rückwanderer Rat und Silfe gleich bei seiner Ankunft in der Heimat so weit wie möglich sichergestellt.

Jedenfalls könnte einerseits durch eine Erleichterung der administrativen Schwierigkeiren, andererseits durch eine sinnvoll organisierte Zusammenarbeit von Behörden und privater Fürsorge auf diesem Gebiete viel erreicht werden.

Das Schlußergebnis meiner Nachforschung über die Rückwanderung in die Schweiz möchte ich so formulieren:

1. Um einer unüberlegten Rückfehr in Fällen, in denen die persönlichen Verhältnisse im Auswanderungslande noch erträglich sind, vorzubeugen, sollte eine vermehrte Aufklärungsarbeit über die Lebens= und Arbeitsbedingungen in der Schweiz stattsinden. Sie wird zum Teil bereits vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, von der Neuen Helvetischen Gesellschaft und Pro Ticino durchgeführt, könnte aber jedenfalls noch weiter ausgebaut werden. Denn dort, wo man seit langen Jahren verwurzelt ist, weiß man sich viel besser zu helsen als im Rückwanderungslande. Das Leben ist dort auf eine feste Grundlage aufgebaut, man

fühlt sich heimisch, hat seine Beziehungen, Freunde. Dies alles wirkt sich als negativer Wert aus, sobald es fehlt und erschwert dann die Anpassung an die neuen Berbältnisse.

- 2. Die Rückehr, vor allem aus überseeischen Ländern, sollte immer durch eine Ermittlung über die Verhältnisse in der Heimat fürsorgerisch vorbereitet werden, wenn möglich unter Inanspruchnahme einer internationalen Fürsorgeorganisation, wie z. V. der Internationalen Ein= und Auswandererhilse.
- 3. Bei Heimschaffungsfällen sollte das individuelle Interesse des Heimzuschaffenden mehr in Betracht gezogen werden, wenn nicht ausschlaggebend sein, so wie es nach dem neuen Vertrage zwischen der Schweiz und Frankreich der Fall ist.
- 4. Eine bessere fürsorgerische Erfassung der Rückwanderer an der Grenze, möglichst mit vorheriger Anmeldung durch Konsulate oder Fürsorgestellen und Weiterleitung an die betreffenden Silfsorganisationen im Inland.
- 5. Beschaffung von Geldern in der Art des Suvalfonds, um den Rückwanderern das Auffinden einer Erwerbsgelegenheit zu erleichtern.
- 6. Ersetzen der Unterstützung durch Arbeit, so oft und so weitgehend dies möglich ist.
- 7. Mehr einfühlendes Verständnis für die besondern, psychisch bedingten Schwierigkeiten der Rückwanderer, vor allem im Zusammenhang mit der Unterstützung durch die Heimatgemeinde.
- 8. Zusammenwirken von Behörden, Arbeitsämtern, Fürsorgestellen und Prisvaten, um dem Rückwanderer so viel als möglich die Überwindung der Schwierigsteiten zu erleichtern und ihn spüren zu lassen, daß es seine Seimat ist, in die er zurücktehrt.

Basel. Das Bürgerliche Fürsorgeamt Baselstadt hat im Jahre 1933 mit Fr. 2064 184.30 unterstütt gegenüber Fr. 1679 924. — im Vorjahre. "Diese Vermehrung ist in erster Linie auf die Krise zurückzuführen, namentlich auf die Verschlechterung des Arbeitsmarktes gegenüber 1932, wodurch bei den temporär Unterstükten die Unterstükungsdauer und damit auch die Durchschnittsunterstükung ge= stiegen ist." An erster Stelle stehen, wie in früheren Jahren die Aufwendungen für das Alter. Dann folgen die Fälle, bei denen es sich um Unterstützungsbedürftig= keit infolge Arbeitslosigkeit handelt. 19,86% oder Fr. 409 968.— entfallen auf diese. In 251 Fällen war der Unterstützte gegen Arbeitslosigkeit nicht versichert. In 157 Fällen mußte die Fürsorge einseken, weil der Bedürftige von der Versicherung aus= gesteuert oder ausgeschlossen war. Die Mietzinse belasteten das Budget des Fürsorge= amtes in den letzten Jahren ganz außerordentlich stark, sie betrugen $\frac{1}{4}$ bis $^{1}/_{5}$ der Gesamtauswendungen. Zahlreich waren in den Jahren 1925 bis 1930 und auch jetzt noch die Fälle, in denen über 30% des Arbeitslohnes für die Miete aufgewendet werden müssen. Das Fürsorgeamt läkt es sich angelegen sein, die Verwandten zur Unterstützung heranzuziehen, und richtet sich dabei nach der Praxis des Regierungs= rates, der bei Verwandten in auf- und absteigender Linie im Maximum denjenigen Teil des Einkommens als pflichtig erklärt, der das Existenzminimum des Betrei= bungsamtes übersteigt. Bei Geschwistern, die nur unterstükungspflichtig sind, wenn sie sich in günstigen Verhältnissen befinden, kann von den ersten 1000 Franken des Einkommensüberschusses über den doppelten Betrag des Existenzminimums des Pflichtigen ein Drittel und vom weiteren Einkommen die Hälfte beansprucht werden.